HESSISCHER LANDTAG

15. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.02.2021

Corona-Pandemie - Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 8. Februar 2021 trat die geänderte Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) in Kraft. Geändert gegenüber der bisherigen Verordnung wurde v.a. die Aufzählung der bevorzugt zu impfenden Personengruppen, wobei sich in der Gruppe der höchsten Priorität (§ 2) inzwischen 5 Untergruppen finden, in der Gruppe der hohen Priorität (§ 3) 19 und in der Gruppe erhöhter Priorität (§ 4) 17 Untergruppen. Diese sind teilweise eindeutig zu identifizieren (z.B. bestimmte Altersgruppen), teilweise jedoch auch nicht (z.B. die unter § 3 Abs. 1 Nrn. 2 j, 5 und 7 und § 4 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6 und 9 genannten Personen). Hier ist im Einzelfall die Entscheidung der Zugehörigkeit schwierig zu treffen. Hinzu kommt die Öffnungsklausel für Einzelfälle, die eine jeweils individuelle Prüfung erforderlich macht.

In der Begründung zum Entwurf ist unter E.3 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung) der Aufwand für die Zuordnung einzelner Personen zu den unter den §§ 2 bis 4 CoronaImpfV genannten Gruppen nicht aufgeführt, obwohl dies teilweise sehr aufwendig sein dürfte. Unabhängig hiervon ist die aktuelle Priorisierung umstritten, da z.B. Personen in der Kinderbetreuung erst unter § 4 aufgeführt sind. Weiterhin fehlt die Androhung von Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen die vorgegebene Priorisierung. Die Presse hatte bereits verschiedentlich über die Vornahme von Impfungen von Personen außer der Reihe berichtet, was im Einzelfall keine Sanktionen nach sich zog.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die aktuelle Priorisierung, wie sie unter §§ 2 bis 4 CoronaImpfV vorgenommen wurde, für sachgerecht?

Der Priorisierung, die in der CoronaImpfV vorgenommen wurde, liegen die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Grunde. Aufgrund der anfangs begrenzten Menge an Impfstoffdosen wurde die Priorisierung vorgenommen, um die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe und Sterbefälle möglichst schnell zu reduzieren. Nach der STIKO ist das zunehmende Alter ab 60 Jahre der alles entscheidende Risikofaktor für eine schwere Covid-19-Erkrankung. Die Landesregierung hält die vorgenommene Priorisierung in Bezug auf vulnerablen Gruppen für sachgerecht.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Welche Änderung in der Priorisierung hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. sachgerecht?

Entfällt.

Frage 3. Wie viele Personen sind in Hessen den unter §§ 2 bis 4 CoronaImpfV der aktuellen Fassung genannten Gruppen jeweils zuzuordnen?

Nach § 2 CoronaImpfV sind derzeit etwa 550.000 Menschen in Hessen impfberechtigt.

Die Frage nach der Anzahl der Impfberechtigten nach § 3 CoronaImpfV und § 4 CoronaImpfV kann von der Landesregierung derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass diese Normen einen Impfanspruch aufgrund von bestimmten Erkrankungen vorsehen und es kein zentrales Krankheitsregister in Deutschland gibt, auf

Grundlage dessen eine entsprechende Erhebung ohne erheblichen Aufwand möglich wäre. Außerdem handelt es sich bei Informationen über Erkrankungen, um besonders sensible und damit besonders geschützte Daten, sodass entsprechende Erhebungen im Einklang mit den strengen datenschutzrechtlichen Regelungen stehen müssen.

Frage 4. Wer trifft bei der Terminvergabe die Entscheidung der Zuordnung zu einer der drei unter §§ 2 bis 4 CoronaImpfV genannten Gruppen bei den nicht eindeutig definierten Kategorien?

Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung zur Schutzimpfung ist das Gesundheitsamt verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich das jeweilige Impfzentrum fällt. Eine Konkretisierung der Kategorien wird zum einen in der Begründung der Verordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit vorgenommen. Zum anderen finalisiert die Task Force Impfkoordination derzeit Auslegungshinweise zur CoronaImpfV, die die Einordnung nicht explizit genannter Berufs- und Personengruppen und die darauf aufbauende Terminvergabe erleichtern sollen.

Frage 5. Durch wen wird im Impfzentrum eine bei der Terminvergabe ggf. fehlerhaft erfolgte Zuordnung überprüft?

Die Prüfung der Priorisierung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Impfzentrums und wird von den dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen.

Frage 6. Hält die Landesregierung das Fehlen einer Strafandrohung für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Corona-Impfverordnung für eine Regelungslücke?

Die Fragen 6, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Regelungen der CoronaImpfV beruhen insbesondere hinsichtlich der vorgenommenen Priorisierung auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Aufgrund der anfangs begrenzten Verfügbarkeit an Impfdosen ist eine Priorisierung der besonders gefährdeten Gruppen zur Vermeidung eines schweren oder tödlichen Verlaufs notwendig.

Zahlreiche Mechanismen wurden installiert, um die Umgehung der getroffenen Priorisierung zu verhindern. So ist die Terminvereinbarung in den Impfzentren nur nach Abgleich der Daten mit den Einwohnermeldedaten möglich. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen einen Impftermin erhalten, die unter Beachtung der Priorisierung der CoronaImpfV noch nicht anspruchsberechtigt sind. Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit impfberechtigt sind, benötigen zum Nachweis bspw. eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitgebers. Somit ist die Impfberechtigung in jedem Fall vor Verabreichung der Impfung nachzuweisen. Zusätzlich ist jede verabreichte Impfung unter Angabe des Priorisierungsgrunds zu dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufnahme einer Strafandrohung für den Verstoß gegen die CoronaImpfV zwar möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Dies gilt nicht zuletzt, weil bei einer etwaigen Umgehung der Priorisierung – je nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls – ggf. auch Straftatbestände mitverwirklicht werden, die entsprechend geahndet werden. So wäre z. B. bei einer Fälschung der Arbeitgeberbescheinigung ggf. der Straftatbestand der Urkundenfälschung mitverwirklicht. Die Frage nach der möglichen Ahndung und die Frage, ob Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestände bei der Umgehung der Priorisierung verwirklicht werden, kann nur auf Grundlage der Betrachtung eines jeden Einzelfalls und der konkreten Umstände – wie die Umgehung der Priorisierung stattgefunden hat – beantwortet werden. Die entsprechende Ahndung würde durch die zuständigen Behörden, z. B. den Staatsanwaltschaften, erfolgen. Unabhängig von der (straf-) rechtlichen Bewertung eines solchen Einzelfalls, unterstreicht die Landesregierung die Relevanz und die Bedeutung einer transparenten, nachvollziehbaren und geordneten Impfreihenfolge im Hinblick auf die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung.

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Hat sich die Landesregierung bei der Bundesregierung für die Aufnahme von Sanktionsmöglichkeiten (Straf- oder Ordnungsvorschriften) in die Corona-Impfverordnung eingesetzt?

Entfällt.

Frage 8. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Corona-Impfverordnung – insbesondere bei der Zuordnung zu den unter §§ 2 bis 4 genannten Gruppen bzw. bei Impfungen außerhalb der Priorisierung?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 9. Falls 8. zutreffend: wer ist für die unter 8. aufgeführten Sanktionen zuständig? Siehe Antwort zu Frage 6.

Wiesbaden, 10. März 2021

Kai Klose